

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/4602 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Aller, Jüttner, Plaue (SPD) – Drs 12/4602

Betr.: Anschluß an dezentrale Energieanlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan

Bei kommunalen Planungsträgern besteht Unsicherheit darüber, ob durch Festsetzungen im Bebauungsplan der Anschluß an dezentrale Energieanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) durchgesetzt werden kann. Diese unter energiepolitischen und Kostengesichtspunkten sinnvolle Regelung bietet sich insbesondere bei der Erschließung von neuen Baugebieten an. Es ist deshalb zu klären, ob das Bundesbaurecht oder das Landesrecht dafür die erforderliche Rechtsgrundlage bietet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann bereits nach bestehendem Bauplanungsrecht ein Anschlußzwang an dezentrale Energieträger im Bebauungsplan festgesetzt und gegenüber den Grundeigentümern durchgesetzt werden?
2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage können Kommunen diesen Anschlußzwang verbindlich festlegen?
3. Wenn nein, welche Änderungen im Planungsrecht und/oder anderen Gesetzen hält die Landesregierung für erforderlich, um einen von den Kommunen gewünschten Anschlußzwang zu ermöglichen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1 – 01 425/01 –

Hannover, den 7. 6. 1993

Der Begriff „dezentrale Energieanlagen“ ist gesetzlich nicht definiert. Neben Blockheizkraftwerken (BHKW) können auch andere Anlagen, wie Windkraftanlagen und Solaranlagen, dem Begriff zugeordnet werden. Während die BHKW sowohl Wärme als auch elektrische Energie erzeugen, können die beiden letztgenannten Anlagen lediglich elektrische Energie abgeben.

Die Frage nach den Möglichkeiten für die Einrichtung eines Anschlußzwanges stellt sich nur dann, wenn die Anlagen geeignet sind, eine kontinuierliche und mengenmäßig für einen größeren Abnehmerkreis ausreichende Wärme- oder Stromversorgung sicherzustellen.

Das trifft gegenwärtig nur für die Wärmeversorgung durch Blockheizkraftwerke zu. Die Stromversorgung von Siedlungen oder Siedlungsteilen durch Windkraftparks oder Solarenergiezentren erfüllt diese Voraussetzung nicht, da nicht mit kontinuierlichem Wind und einer gleichmäßigen Sonneneinstrahlung gerechnet werden kann. In diesen Fällen erfolgt ein Anschluß an das allgemeine Stromnetz. Ein Anschlußzwang an Windkraftparks oder Solarenergiezentren ist daher weder sinnvoll noch erforderlich. Diese Energieanlagen haben eine hohe Bedeutung als Ergänzung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bauplanungsrecht bietet den Gemeinden keine eigenständige Rechtsgrundlage dafür, einen Anschluß- und Benutzungszwang festzusetzen. Es regelt jedoch die Möglichkeit, im Bebauungsplan Flächen (z. B. für Energieversorgungsanlagen) festzusetzen; sei es als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch (BauGB) (als Versorgungsflächen) oder in besonderen Fällen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Baunutzungsverordnung (als Sonstige Sondergebiete).

In § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ist bestimmt, daß im Bebauungsplan auch Gebiete festgesetzt werden können, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Hieraus kann aber ein Anschluß- und Benutzungszwang für dezentrale Energieanlagen nicht hergeleitet werden.

Zu 3:

Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) bedarf keiner Änderung, weil schon jetzt nach § 8 NGO ein Anschluß- und Benutzungszwang für Fernwärme (auch aus Blockheizkraftwerken) vorgeschrieben werden kann.

Änderungen im Bau- oder Bauplanungsrecht bedarf es bei dieser Sachlage ebenfalls nicht.

Hiller